



Schweizerische Informatikkonferenz Conférence suisse sur l'informatique

Arbeitsgruppe «Geographische Informationssysteme»
Groupe de travail «Systèmes d'information géographique»

An das Bundesamt für Landestopografie
Seftigenstrasse 264
CH-3084 **Wabern**

Aarau, 12. September 2005

Sehr geehrter Damen und Herren

Die Eidgenössische Landestopografie (swisstopo) hat neue Richtlinien zur Schreibweise von Lokalnamen entworfen und im Internet unter www.swisstopo.ch/de/basics/topo/topogrund publiziert. Die SIK-GIS begrüsst, dass diese Richtlinien bereits in dieser Entwurfsphase veröffentlicht werden und Gelegenheit besteht, bis zum 15. September 2005 Stellung nehmen zu können. Die SIK-GIS nutzt gerne diese Gelegenheit, um folgende Stellungnahme einzureichen.

Geoinformationen – und dazu gehören auch Lokalnamen – haben heute eine grosse strategische Bedeutung in Wirtschaft, Verwaltung und Recht erlangt. Solche Informationendürfen nie Selbstzweck sein, sondern müssen den Benutzern zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen. Bei der Regelung der Schreibweise von Lokalnamen gilt es deshalb, den Anforderungen und Bedürfnissen der grossen Mehrheit der Benutzer oberste Priorität einzuräumen. Die SIK-GIS hat bereits nach dem Kolloquium Toponymie vom 21.1.2005 das Thema einer Revision der Schreibweise von Lokalnamen eingehend diskutiert und gegenüber der swisstopo Kritik zum damaligen Stand der Toponymischen Richtlinien geäussert. Vertreter der swisstopo und der SIK-GIS haben sich am 5.4.2005 an einem Runden Tisch über die Behandlung der aus Lokalnamen abgeleiteten Strassennamen in der von der swisstopo veröffentlichten Empfehlung "Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen" www.cadastre.ch/adressierung einigen können.

Die heutigen Weisungen genügen nach Ansicht der SIK-GIS grundsätzlich zur Regelung der Schreibweise von Lokalnamen und es besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Trotzdem wäre nichts gegen eine sanfte Revision der Weisung 1948 einzuwenden, sofern sie deren (wenige) Schwächen und Unzulänglichkeiten vermindern und die Verständlichkeit, Lesbarkeit und Kohärenz zwischen Lokalnamen auf Karten und Plänen und solchen in der Realität erhöhen würde. Der vorliegende Entwurf der Toponymischen Richtlinien bewirkt mit der (wissenschaftlichen) Schreibweise nach Dieth und dem verstärkten Grundsatz, "Lokalnamen so lautnah wie möglich zu schreiben", eine wesentliche Änderung, welche unseres Erachtens diesen Zielen widerspricht und eher zusätzliche Unsicherheiten und Missverständnisse schafft als solche beseitigt. Aus diesem Grund lehnen wir die Toponymischen Richtlinien in der aktuellen Form entschieden ab.

Für die Arbeitsgruppe GIS der Schweizerischen Informatikkonferenz

Der Präsident

Der Vicepräsident

August Keller

Martin Schlatter

Mitglieder der Arbeitsgruppe SIK-GIS:

- Grégoire Hernan SIK

- Alain Buogo KOGIS
- Rainer Humbel BFS
- Kurt Spälti swisstopo

- Jakob Günthardt Kt. Zug
- Thomas Hösli Kt. Luzern
- Lucien Imhof Etat de Vaud
- August Keller Kt. Aargau
- Tobias Ledergerber Kt. Bern
- Vittorio Martinelli Kt. Thurgau
- François Mumenthaler Etat de Genève
- Martin Schlatter Kt. Zürich
- Fredy Widmer Kt. St. Gallen

- Christian Gees Stadt Zürich
- Peter Mächler Gemeinden TG

1 Ausgangslage

1.1 Lokalnamen als Teil der Nationalen Geodateninfrastruktur (NGDI)

Lokalnamen beziehen sich auf geographisch festgelegte und abgegrenzte Gebiete und müssen deshalb als Geodaten und somit auch als Bestandteil einer Nationalen Geodateninfrastruktur (NGDI) betrachtet werden. Lokalnamen übernehmen besonders in dünn besiedelten Gebieten, wo nicht auf Gebäudeadressen zurückgegriffen werden kann, eine wichtige Funktion der Raumidentifikation. Bei den Rettungsdiensten und Einsatzzentralen spielen Lokalnamen oft sogar eine zentrale Rolle (z.B. entlang von Autobahnen). Eine ungenügende und missverständliche Identifikation eines Standorts kann zur Folge haben, dass Menschen möglicherweise nicht rechtzeitig gefunden oder gerettet werden können.

1.2 Anforderungen und Erwartungen der Benutzer an Lokalnamen

Lokalnamen werden für Polizei- und Rettungseinsätze, für das Militär, für die öffentliche Verwaltung auf allen Stufen, für die Bezeichnung von Festlegungen im Bereich Planung und Umwelt, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, die Beschilderung von Wanderwegen, für Touristen usw. benötigt. Aus dem Gespräch mit verschiedenen Gruppen von Benutzern können die Anforderungen wie folgt zusammengefasst werden:

- **Mit Lokalnamen soll die irrtumsfreie Orientierung und Verständigung über Örtlichkeiten gewährleistet werden. Lokalnamen sollen möglichst leicht gelesen und geschrieben werden können.**
- **Für Lokalnamen wird nicht eine Schreibweise erwartet, welche nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten korrekt ist, sondern eine gängige, möglichst allgemeinverständliche und vertraute Schreibweise nach "gesundem Menschenverstand".**
- **Lokalnamen sollen stabil bleiben und möglichst nicht geändert werden, da sich aus ihnen andere Namen gebildet haben und Missverständnisse und Unsicherheiten während der Umstellungsphase entstehen.**
- **Lokalnamen sollten in der Amtlichen Vermessung, auf Übersichtsplänen, in Landeskarten sowie auf Ortsplänen und touristischen Karten einheitlich geschrieben werden.**
- **Dabei ist aber anzustreben, dass Lokalnamen nicht nur auf Karten, Plänen, im Zusammenhang mit Geodaten und anderen offiziellen Dokumenten einheitlich geschrieben werden, sondern dass diese Schreibweise auch im privaten und geschäftlichen Bereich als optimaler Kompromiss und auf grösstmögliche Akzeptanz aufgebaute Lösung anerkannt und somit verwendet wird. Für Benutzer ist jede Schreibweise unverständlich, welche nicht auch in der realen Welt, auf Wegweisern, Prospekten, in Adressverzeichnissen, Fahrplänen (Haltestellen) und dergleichen Verbreitung findet.**

1.3 Wie sollen Lokalnamen künftig geschrieben werden?

Die 1919 erschienene "Instruktion für die Parzellarvermessung" verlangt im Artikel 28 lit. i: "Die Lokalnamen sind bei ortskundigen Gemeindeabgeordneten zu erheben und nach der ortsüblichen Schreibweise einzutragen." Für viele Lokalnamen war es jedoch nicht klar, wie eine ortsübliche Schreibweise festgestellt und autorisiert werden kann, und so blieb es häufig jedem einzelnen Geometer überlassen, ob er Schriftsprache oder Mundart schrieb. Aufgrund der dadurch entstandenen inkonsistenten Schreibweise auf kleinstem Raum wurde mit den «Weisungen für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen in der deutschsprachigen Schweiz» vom 27. Oktober 1948 die heute rechtsgültige Regelung (Stand 1. April 1977) zur Schreibweise von Lokalnamen geschaffen. In der Einführung zu den Grundsätzen dieser Weisungen wird erklärt: *"Diese Missstände können nur behoben werden, wenn bestimmte Grundsätze und Schreibregeln aufgestellt und befolgt werden. Die-*

se Regeln bilden notgedrungen einen Kompromiss zwischen schriftsprachlicher, traditioneller und mundartlicher Schreibung und kommen in manchen Einzelheiten mehr den **praktischen Bedürfnissen und dem sprachlichen Taktgefühl entgegen als wissenschaftlicher Folgerichtigkeit und strengen Prinzipien.** Es wurde eine Schreibweise als Kompromiss zwischen Mundart und Schriftsprache festgelegt, welche im Folgenden **Kompromisssschreibweise** genannt wird. Dazu auch das Zitat des Namenforschers Viktor Weibel (Schwyz): *"Grundsätzlich, wie eben gesagt, geht man von der ortsüblich gesprochenen Form des Namens aus. Dabei hielt ich mich stets an die Wegleitungen aus dem Jahr 1948. Die – wie man aus der Revision, um die es jetzt geht, erkennt – grundsätzlich durchaus sehr brauchbar waren. Man muss dabei wissen, dass damals ein gewaltiger Streit unter Fachleuten und selbst ernannten Fachleuten tobte, wie man die Namen auf der Landkarte schreiben sollte: Es ging von reiner standardsprachlicher Version bis hin zu reiner mundartlicher Schreibweise. Der Streit wurde dann dank einem Kompromissvorschlag durch Guntram Saladin, einem der Redaktoren des Schweizerdeutschen Wörterbuchs, beigelegt."*

Mit den Toponymischen Richtlinien gemäss Entwurf Mai 2005 wird nun von dieser bewährten, in den Weisungen 1948 festgelegten Kompromisssschreibweise abgerückt zugunsten einer wissenschaftlich begründeten, lautnahen Schreibweise nach Dieth. In den Begründungen für die Rechtfertigung der Toponymischen Richtlinien wird aufgeführt, dass hybride Namen (Mischung zwischen phonetischer Schrift und Schriftsprache) eliminiert werden sollen. Gerade diese Formen waren 1948 bewusst als Kompromiss eingeführt worden und sind daher nicht als Mangel aufzufassen. Es geht grundsätzlich um die zentrale Frage:

Soll die als Konsens gefundene moderate Kompromisssschreibweise gemäss Weisungen 1948 mit Einführung der Toponymischen Richtlinien zugunsten der wissenschaftlichen, lautnahen Schreibweise gemäss Dieth aufgegeben werden?

Im Gespräch mit Benutzern zeigt sich, dass eine grosse Mehrheit der Benutzer dies nicht will. Es ist dabei auch wichtig festzustellen, dass verschiedene Sprachwissenschaftler und Namensforscher in der Schweiz ebenfalls für die Beibehaltung der Kompromisssschreibweise plädieren. Leider hat die swisstopo es versäumt, frühzeitig eine Begleitgruppe beizuziehen, in welcher auch Befürworter der Beibehaltung der Kompromisssschreibweise vertreten sind. So wurde viel Arbeit in ein Werk investiert, ohne zuvor einen breit abgestützten Konsens über die Grundsätze erzielt zu haben.

2 Unterschiede zwischen den heute gültigen Weisungen 1948 und den Toponymischen Richtlinien 2005

2.1 Grundsätze

Das wichtigste in Richtlinien sind nicht Details, Spezialitäten und Ausnahmen, sondern die zugrunde liegenden Grundsätze, welche im Folgenden verglichen werden:

§	Heute gültige Weisungen 1948	Toponymische Richtlinien Entwurf 2005
	Kompromissssprache zwischen Mundart und Schriftsprache	Möglichst lautnahe Schreibweise gemäss Dieth
1	Mit der Schreibweise der Lokalnamen ist die eindeutige und übereinstimmende Bezeichnung der Örtlichkeiten bei jedem schriftlichen Gebrauch anzustreben; die Namen sollen leicht zu schreiben und zu lesen sein und von den Einheimischen ohne weiteres verstanden werden. Damit wird die irrtumsfreie Orientierung und Verständigung über Ort am ehesten gewährleistet.	1 Die schriftliche Form der Lokalnamen soll eindeutig sein und augenblicklich auf die zugehörige mündliche Form weisen und umgekehrt. Sie sollte auch bei jedem schriftlichen Gebrauch dieselbe sein. 2 Die Namen sollen – nach dem Grundsatz: „Schreibe, was du hörst und wie du sprichst“ , also möglichst laut-genau – so geschrieben werden, dass sie im (süd-) alemannisch- und romanisch-sprachigen Schweizerraum (von Einheimischen) ohne weiteres erkannt, verstanden und eingeordnet werden können („Wiedererkennungseffekt“!). Damit soll eine irrtumsfreie Orientierung und Verständigung über Orte gewährleistet werden.

§	Heute gültige Weisungen 1948 Kompromissssprache zwischen Mundart und Schriftsprache	Toponymische Richtlinien Entwurf 2005 Möglichst lautnahe Schreibweise gemäss Dieth
3a	<p>In der schriftsprachlichen Form sind in der Regel zu belassen:</p> <p>a. Allgemein vertraute, häufig vorkommende Namenwörter, die in gleicher Form auch schweizerdeutsch sind, z.B. Berg, Feld, Weg, Grat (nicht Bärg, Fäld, Wäg, Grot)</p>	<p>Namen, deren zugrunde liegendes Wort (Appellativ) in der Hoch- oder Standardsprache (noch) vorkommt, sind – nach Möglichkeit – wie alle übrigen Toponyme zu behandeln und nach der ortsüblichen Sprechform zu notieren. Also z.B.</p> <p style="text-align: center;"><i>Bärg, Fäld, Stäg, Wäg, Zälg, Chopf</i> etc.</p> <p>(wo so gesprochen wird) und nicht – oder nur dort, wo dies die ortsübliche Sprechform ist – <i>Berg, Feld, Steg, Weg, Zelg, Kopf</i>. Es handelt sich hier grösstenteils um allgemein vertraute, häufig vorkommende Namenwörter. Sie treten sowohl als Simplex wie auch als bestimmende oder bestimmte Glieder in Namenkomposita auf:</p> <p><i>Breitfäld, Gitzibärg, Rota Härd.</i></p>

Im kommentierten Entwurf der Toponymischen Richtlinien ist zu Grundsatz § 1 folgender Kommentar zu finden:

- *Will sich ein nicht Ortsansässiger mit einem Einheimischen über einen bestimmten Namen oder ein bestimmtes Gebiet unterhalten, so soll die Karte dem Nicht-Ortskundigen den notwendigen Schlüssel zum Verständnis geben (Die Beschriftung auf der Karte ist also auch für den Ortsfremden bestimmt.).*
- *Ein Name soll deshalb in der Karte möglichst so erscheinen, wie ihn die Einheimischen aussprechen.*
- *Wenn – andererseits – der Fremde einen Namen aus der Karte herausliest, soll der Einheimische auf Anhieb verstehen, was gemeint ist.*
- *Die Schreibweise ist deshalb so zu gestalten, dass sie das Lautbild möglichst exakt hervorruft. Denn nur der vertraute Mundartlaut bietet in jedem Fall Gewähr für eine rasche Orientierung.*

Obiger Kommentar zu § 1 der Toponymischen Richtlinien ist bemerkenswert, da er als wichtiges Argument aufgeführt wird, warum von der Kompromisssschreibweise 1948 zur möglichst lautnahen Schreibweise 2005 gewechselt werden soll. In der Praxis kommt es jedoch nur selten zu einer Kommunikation zwischen Ortsfremden und Einheimischen. Ist dies vereinzelt trotzdem der Fall, würde zudem eine weniger lautnahe Schreibweise sogar eine bessere Verständigung erlauben, da man sich ausserhalb der Namensforschung nicht an die lautnahe Schreibweise gewohnt ist.

Das Argument, dass von der Kompromisssschreibweise auf die Schreibweise nach Dieth gewechselt wird, damit Einheimische und Ortsfremde sich besser verständigen können, kann nicht nachvollzogen werden. Es fehlen stichhaltige Gründe, welche den Wechsel auf eine möglichst lautnahe Schreibweise von Lokalnamen gegenüber Politiker und Steuerzahler rechtfertigen würden.

2.2 Beispiele von Lokalnamen gemäss Kompromisschreibweise und Schreibweise gemäss Dieth

	Heute gültige Weisungen 1948 Kompromisschreibweise zwischen Mundart und Schriftsprache	Toponymische Richtlinien Entwurf Mai 2005 Möglichst lautnahe Schreibweise gemäss Dieth
a) Allgemein bekannte Wörter	<ul style="list-style-type: none"> - Berg (einheitlich) - Feld (einheitlich) - Grat (einheitlich) - Himmelberg - Rohr - Rüti - Steg (einheitlich) - Weg (einheitlich) - Zahl - Zehnten 	<ul style="list-style-type: none"> - Bärg / Berg - Fäld / Feld - Grot oder Grat - Himelbärg - Roor - Rüti / Rüüti / Rütüti - Stäg / Steg - Wäg / Weg - Zaal - Zeente
b) n in der Fuge und im Auslaut	<ul style="list-style-type: none"> - Boden - Graben - Rosengarten - Schachen - Tannenwald 	<ul style="list-style-type: none"> - Bode(n) - Grabe(n) - Rose(n)garte(n) - Schache(n) - Tanne(n)wald
c) Dehnungszeichen	<ul style="list-style-type: none"> - Blosenberg - Hus - Ifang - Ischlag - Obethölzli - Rifeld - Rohr - Schwigrueb - Stafel - Wiberg - Widen - Zehnten 	<ul style="list-style-type: none"> - Bloosebärg - Hu(u)s - lifang/Yfang - lischlag / Yschlag - Oobethölzli - Riifäld / Ryfäld - Roor - Schwygrueb / Schwiigrueb - Staafel - Wi(i)bärg / Wybärg - Wiide / Wyde - Zeente

Weitere Beispiele für Flurnamen gemäss heute gültigen Weisungen sind in der Gemeinde Buchholterberg (Kt. BE) unter <http://www.heimenschwand.ch/editorial/lokalnamen.htm> und weitere Beispiele für möglichst lautnahe Schreibweisen in der Gemeinde Schleithem (Kt. SH) unter <http://www.museum-schleithem.ch/historie/Flurnamenliste.pdf> zu finden, wo auch die bisherige Schreibweise aufgelistet ist (mehr als die Hälfte aller bestehenden Flurnamen wurden in dieser Gemeinde geändert).

3 Stellungnahme

3.1 Positive Aspekte

- Die grosse und sehr sorgfältige Arbeit von Dr. Erich Blatter wird gewürdigt. Der Vergleich der Weisungen 1948 zu den Richtlinien 2005 ist sehr exakt und gewissenhaft aufgezeigt worden. Beim vorliegenden Entwurf der Toponymischen Richtlinien handelt es sich um eine wissenschaftliche Arbeit mit vielen wertvollen Beispielen.
- Seit dem Kolloquium Toponymie vom 21.1.2005 ist erfreulicherweise eine gewisse Einsicht zugunsten einer etwas moderateren Schreibweise erkennbar. So wird z.B. die Empfehlung der Weisung 1948 einheitlich immer "Grat" zu schreiben in den Toponymischen

Richtlinien im Entwurf Mai 2005 in "Grot" / "Grat" abgeändert und nicht mehr wie im ursprünglichen Entwurf in "Grot" / "Groot". Auch das "n" in Fugen und am Ende wird inzwischen toleriert und muss nicht mehr eliminiert werden. Einer etwas gemässigtere Haltung der swisstopo war auch an der Nomenklatur-Tagung vom 28. Juni 2005 festzustellen.

3.2 Negative Aspekte

- Beim vorliegenden Entwurf der Toponymischen Richtlinien handelt es sich nach wie vor um keine sanfte Renovation der Weisung 1948. Mit der Propagierung der neuen Schreibweise nach Dieth wird vielmehr eine wesentliche Änderung (vgl. Beispiele 2.2) beabsichtigt, welche unseres Erachtens in die falsche Richtung geht.
- Obwohl sich die swisstopo grundsätzlich gegen eine allzu lautnahe Schreibweise von Lokalnamen ausspricht, enthalten die Toponymischen Richtlinien keine Schranken, eine solche zu verhindern. Wenn sogar die Weisungen 1948 mit der Propagierung einer moderaten Schreibweise die in 4.2 erwähnten Beispiele im Kanton Thurgau nicht verhindern konnten, wie sollen es dann die Toponymischen Richtlinien tun, welche eine möglichst lautnahe Schreibweise propagieren?
- Leider liegt kein Umsetzungskonzept vor. Es wird nicht ausgesagt, wie viele Lokalnamen gemäss Schreibweise nach Dieth geändert werden müssten und welche Kosten eine solche Umstellung bedingen würde.

3.3 Anträge

- Die Kompromisslösung gemäss Weisungen 1948 ist unbedingt zu belassen, und auf die konsequente Schreibweise nach Dieth ist grundsätzlich zu verzichten. Insbesondere sollen nach wie vor Standardschreibweisen gemäss Beispiele 2.2 a) in der Regel verwendet werden. Auf die Anzeige von Dehnungen durch Verdoppelung der Vokale gemäss Beispiele 2.2 c) soll in der Regel verzichtet werden. Solche Doppelvokale erschweren die Lesbarkeit der Namen und führen bei Laien zu vermehrter Unsicherheit über die richtige Aussprache.
- Dem Datenfluss von der Amtlichen Vermessung zu den Landeskarten muss grosse Beachtung geschenkt werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Schreibweise von Lokalnamen in Amtlicher Vermessung, Übersichtsplänen und Landeskarten ist ein gemeinsames Vorgehen angebracht und der Meinung der Gemeinde und der Bevölkerung ist genügende Beachtung zu schenken. Vielfach beinhalten Übersichtspläne die von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kanton beschlossenen aktuellen Lokalnamen. Die Schreibweisen der Lokalnamen in der Amtlichen Vermessung, im Übersichtsplan und in Landeskarten müssen unbedingt identisch sein.
- Es soll eine Projektgruppe gebildet werden, in welcher auch Sprachwissenschaftler und andere Fachleute paritätisch vertreten sind, welche eine grundsätzliche Beibehaltung der Kompromisschreibweise 1948 für Lokalnamen als befürworten. Diese Projektgruppe soll die eingegangenen Stellungnahmen sichten und zuhanden der swisstopo und der Kantone einen Konzeptvorschlag für das weitere Vorgehen unterbreiten.

4 Begründung der Stellungnahme

4.1 Kompromisschreibweise hat sich bewährt

Auch wenn es ein paar Widersprüche in den Weisungen 1948 gibt, so haben sich diese gemäss Aussagen verschiedener Spezialisten grundsätzlich bewährt. Die Weisungen 1948 sind einfach und übersichtlich.

Die Schreibweise 1948 bildet einen Kompromiss mit der sonst gewohnten und der Bevölkerung vertrauten Schriftsprache und den lautbezogenen Eigenheiten von Lokalnamen.

Es ist unbedingt zu berücksichtigen, dass die Bevölkerung in der Schweiz gewohnt ist, schriftsprachliche Namen zu schreiben und zu lesen und diese ohne Probleme in Mundart zu sprechen, wogegen die meisten Leute Mühe haben, sich mundartnah oder gar lautgetreu schriftlich auszudrücken. Es gibt in der Schweiz viele Dialekte, die nicht nur kantonale, sondern auch regional oder sogar lokal unterschiedlich sind. Auch aus diesem Grunde soll eine zu lautnahe Schreibweise von Lokalnamen zugunsten der Kompromisschreibweise vermieden werden. **Lokalnamen sollen zudem auch für Fremdsprachige möglichst leicht lesbar und verwendbar sein.**

Die Schreibweise von Lokalnamen muss zudem im Kontext gesehen werden mit vorwiegend in Schrift- oder zum Teil auch Kompromisschreibweise geschriebenen Orts-, Stations- und Strassennamen. Mit der Schreibweise der Lokalnamen gemäss den Toponymischen Richtlinien entsteht zum Teil ein Stilbruch gegenüber der Schreibweise der Ortsnamen. Die heute bestehende Harmonie zwischen den gemäss Weisungen 1948 geschriebenen Lokal- und den Ortsnamen würde durchbrochen.

4.2 Problematik der lautnahen Schreibweise von Lokalnamen

Viele Leute, darunter auch solche mit Vorliebe zu Mundart, reagieren empört auf zu lautnahe Schreibweise von Lokalnamen, da diese nicht in das Reich von «Schöppelimmuggi het gschläfzet wie ne Gitzeler u hets du o gseh. Es Totemügerli!» gehören.

Je mehr sich die Schreibweise von Lokalnamen in Richtung lautnaher Schreibweise entwickelt, desto mehr Diskussionen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden werden entstehen, welche unter dem Spardruck der öffentlichen Hand gar nicht geführt werden dürften. Grosse und emotionale Wirbel können anscheinend auch bei den direkt betroffenen Anwohnern und Gemeinden entstehen, wie dies die Thurgauer Zeitung im Artikel "Mundart versus Schriftdeutsch" am 2.9. 2004 berichtet:

Hochbüel	versus	Hoochbüül
Holenstein	versus	Holestaa
Lehmgrueb	versus	Laagrueb
Breiti	versus	Braati
Höchli	versus	Hööchli

Die im obigen Artikel gemachte Aussage, dass z.B. anstelle von "Grat" neu "Groot" geschrieben werden soll, ist nicht auf die Gesetze aus dem 2. Weltkrieg zurückzuführen. Wahr ist, dass in den heute gültigen Weisungen 1948 steht, dass in der Regel "Grat" und nicht "Grot" geschrieben werden soll, und es wurde nicht einmal an die Gefahr gedacht, sogar "Groot" schreiben zu wollen. Dieses Beispiel demonstriert die Gefahren, wenn propagiert wird, Lokalnamen lautnah zu schreiben.

4.3 Umstellungsaufwand

Aus volkswirtschaftlichen Überlegungen sind die mit dem Wechsel der Kompromisschreibweise auf die Schreibweise gemäss Dieth verbundenen Aufwendungen nicht gerechtfertigt. Dazu gehört nicht nur der grosse Anpassungsaufwand für abgeleitete Namen, sondern auch der Zeitbedarf, die Gemeinden zu überzeugen, dass Lokalnamen nicht mehr auf die gewohnte Art geschrieben werden dürfen. Das Beispiel Schleithelm (vgl. 2.2) zeigt, dass durchaus sehr viele Lokalnamen betroffen sein können.

4.4 Zweifel, dass bestehende Mängel durch die Toponymischen Richtlinien behoben werden

Es wird befürchtet, dass bestehende Mängel wie uneinheitliche Orthographie der Lokalnamen in der Amtlichen Vermessung und in den Landeskarten sowie Inhomogenitäten, Interpretationslücken und Unsicherheiten bei der Schreibweise von Lokalnamen durch die Einführung der Toponymischen Richtlinien nicht abnehmen, sondern sogar zunehmen. Dazu folgende Überlegungen:

- Die Toponymischen Richtlinien sind für die swisstopo verbindlich, für die Kantone sollen sie als Empfehlung gelten. Die uneinheitliche Orthographie der Lokalnamen in der Amtlichen Vermessung und in den Landeskarten würde daher zunehmen, solange bei Landeskarten die Toponymischen Richtlinien als verbindlich gelten, die Amtliche Vermessung sich dagegen vielfach wegen mangelnder Akzeptanz und aus Kostengründen an den bisherigen rechtsgültigen Weisungen ausrichtet.
- Aus obigen Gründen ist auch nicht zu erwarten, dass grössere Regionen auf die Schreibweise gemäss Toponymischen Richtlinien umgestellt würden. Lokale Inhomogenitäten dürften daher sogar noch zunehmen, falls nur einzelne Lokalnamen gemäss Toponymischen Richtlinien geändert würden. Die Kantone legen sehr viel Wert darauf, dass die Schreibweise von Lokalnamen innerhalb ihres eigenen Kantons einheitlich ist. Es müssten daher alle Lokalnamen in einem Kanton umgestellt werden, was politisch jedoch in den meisten Kantonen völlig unrealistisch ist.
- Die bisherigen Weisungen fanden auf fünf Seiten Platz, die Toponymischen Richtlinien weisen dagegen einen Umfang von 25 Seiten auf. Trotz oder gerade wegen der vielen Regeln und Beispiele dürften Unsicherheiten bedingt durch die grundsätzliche Problematik der lautnahen Schreibweise sogar noch zunehmen.

4.5 Lokalnamen für die Benutzer

Die Weisungen 1948 gelten für die Amtliche Vermessung und das Landeskartenwerk. Die Erfassung der mit der Amtlichen Vermessung bereinigten Lokalnamen gibt die Möglichkeit, das 1948 mit der Kompromisschreibweise definierte Ziel zum Nutzen der Mehrzahl der beteiligten Benutzer zu erreichen (Rettungswesen, Polizei, Militär, Verwaltungsstellen, Bevölkerung, Tourismus, öffentlicher Verkehrs usw.). Die Ansprüche der Namensforscher werden dabei nur teilweise befriedigt. Für die Dokumentation weitergehender sprachlicher Präzisierungen wären zusätzliche fachspezifische Daten zu erfassen wie dies heute mit Namensbüchern der Fall ist. Bisher konnten Namensforscher gut damit leben, auf der einen Seite die Gebrauchsversion für die Benutzer zu pflegen, auf der andern Seite die wissenschaftlichen Namensbücher zu führen. Die Auseinandersetzung um die Schreibweise von Lokalnamen sollte nicht auf dem Buckel der Plan- und Kartenbenutzer (und der Gemeinden) ausgetragen werden, welche eine einheitliche, einfache und unveränderte Schreibweise fordern.

Die bewährte Kompromisschreibweise soll auch knapp ein halbes Jahrhundert nach ihrer Einführung unbedingt beibehalten und auf die Propagierung einer möglichst lautnahen Schreibweise soll verzichtet werden.